

Grosser Gemeinderat Interlaken

Bericht und Antrag des Gemeinderats

B1.8.2.12 Überbauungsordnung Landi, Gewerbeareal Mittlers Moos West Überbauungsordnung Nr. 12, Landi, Gewerbeareal Mittlers Moos West, Änderung

Wir verweisen auf die beiliegenden Unterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht.

Öffentliche Auflage

Während der öffentlichen Auflage der Änderung der Überbauungsordnung ist einzig eine Rechtsverwahrung der BLS Netz AG eingegangen, von der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kenntnis genommen wird.

Gehweg Lindenallee/Landi

Entlang der Lindenallee ist der Perimeter der Überbauungsordnung so angepasst worden, dass sich ein Gehweg als Verlängerung des Gehwegs gemäss Überbauungsordnung Nr. 13, Mittlers Moos West, im Perimeter der Überbauungsordnung Nr. 12 befindet. Der Gehweg ist Bestandteil der Detailerschliessung. Die Erstellungskosten können bis zu 50 Prozent auf die Grundeigentümerschaften überwältzt werden, denen daraus ein besonderer Vorteil erwächst (Artikel 112 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, BauG, BSG 720.0). Die restlichen Kosten trägt die Gemeinde (Artikel 112 Absatz 4 BauG). Der Gehwegs soll noch dieses Jahr erstellt werden. Die Gesamtkosten liegen mit rund 100'000 Franken innerhalb der Gemeinderatskompetenz.

Rechtliches

Überbauungsordnungen gehören zur baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde. Der Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung fallen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Organisationsreglementes 2000 vom 28. November 1999 in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Antrag

- 1. Die Änderung der Überbauungsordnung Nr. 12 „Landi, Gewerbeareal Mittlers Moos West“ wird genehmigt.**
- 2. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Referendum.**

Interlaken, 3. Mai 2010/Goe

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär